

# Branchenregelung für das Friseurhandwerk

## Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Hygienevorschriften zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Seit dem **4. Mai 2020** dürfen Friseurbetriebe wieder öffnen. .

Voraussetzung für die Öffnung ist, dass die im Folgenden Grundsätze beachtet werden.

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt werden und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**). Der Schutz des Personals dient darüber hinaus ebenfalls dem Infektionsschutz.

Die Verantwortlichen in den Unternehmen haben daher schriftlich ein geeignetes Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Kunden zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Das Infektionsschutzkonzept konkretisiert die allgemeinen Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch- Institutes und den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Infektionsschutzkonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:

1. Verantwortliche Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. begehbare Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Einhaltung des Mindestabstandes,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln nach § 3 und § 4 der **Thüringer Coronavirus-Eindämmungsverordnung vom 12. Mai 2020**  
<https://www.landesregierung-thueringen.de/medien/medieninformationen-zu-covid-19/detailseite/50-2020>
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz.

Dieses Schutzkonzept ist für Kontrollen vorzuhalten.

# Branchenregelung für das Friseurhandwerk

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können. Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Die Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen.

Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Die Beachtung ist zu überprüfen. Die Betriebsinhaber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

## 1. Infektionsschutz

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sind nach §§ 2 und 6 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz die **Landkreise und kreisfreien Städte** im übertragenen Wirkungskreis. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende grundlegende Hygienestandards sind zu gewährleisten:

- Möglichst umfassende Reduzierung von Kontakten,
- Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen den einzelnen Kunden/Personen,
- Unterbindung von Kunden-Warteschlangen,
- möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen auf Berührungsflächen,
- verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch die Kundschaft,
- Verwendung von Atemschutzmasken, mindestens der Schutzklasse FFP2, durch Beschäftigte, wenn der Kundin oder dem Kunden während einer Gesichtsbehandlung, wie Make-up, Rasur und Bartpflege, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist, ergänzt durch eine Schutzbrille oder einen



# Branchenregelung für das Friseurhandwerk

Gesichtsschild zum Schutz vor Kontaktinfektionen bei gesichtsnahen Tätigkeiten.

Zum Schutz der Kundschaft dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.

- Auch darüber hinaus Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung durch das Personal, wenn der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann,
- wirkungsvolle Information der Kunden über die Durchführung der Schutzmaßnahmen sowie zu persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (wie Abstandsgebot, Händereinigung, Einschränkungen bei bestimmten Dienstleistungen, die Nutzungspflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung, Zutrittsregelungen bei Symptomen einer Infektion der Atemwege oder Fieber, Ausschluss von Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, sowie Husten- und Nies-Etikette) z. B. durch Aushänge und Informationsgespräche.
- Die Registrierung der Kontaktdaten der Gäste zur Ermöglichung zur Nachverfolgung von Kontakten im Bedarfsfall ist in Thüringen nicht gesetzlich vorgeschrieben. Es wird empfohlen, die Erfassung auf freiwilliger Basis vorzunehmen. Die Kunden bzw. Gäste sind auf die Freiwilligkeit hinzuweisen. Die Erfassung darf für Dritte nicht einsehbar sein, nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und ist jeweils nach drei Wochen zu vernichten. Dies gilt abweichend von den Empfehlungen der Berufsgenossenschaft.

Siehe: [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)

## 2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)** für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Siehe: [www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv\\_handlungsempfehlung\\_corona.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_handlungsempfehlung_corona.pdf)

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde siehe:

<https://www.thueringen.de/th7/tlv/wirueberuns/regionalinspektion/index.aspx>

Konkrete Branchenstandards zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Kunden gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Abstimmung mit dem Zentralverband des Friseurhandwerks in dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk.

Siehe: [www.bgw-online.de/corona-schutz-friseure](http://www.bgw-online.de/corona-schutz-friseure)



# Branchenregelung für das Friseurhandwerk

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben.
- Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Hier sollte die Beratung durch den Betriebsarzt in Anspruch genommen sowie Wunschuntersuchen im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ermöglicht werden.
- Betriebsanweisungen (z. B. zum Tragen von PSA) sowie Unterweisungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegs-symptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren.
- Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.
- Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.
- Die Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes schließt die die Bereitstellung, die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens sowie ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein.

Siehe: [https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html) Zu den organisatorischen Maßnahmen können geänderte Öffnungszeiten, ein versetzter Schichtbeginn, ein angepasstes Bestellsystem, die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen und Festlegungen zum zusätzlichen Lüften des Geschäftes und der Sozialräume gehören.

Allgemeine Grundsätze an den Arbeitsschutz definiert der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.



# Branchenregelung für das Friseurhandwerk

Siehe: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

## Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: [Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de](mailto:Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de)

Stand: 15. Mai 2020